

Satzung

Satzung i.d.F.v. 28.06.2022	Aktualisierungsvorschlag für 19.06.2026
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr keine Änderungen</p>	
<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung</p>	
<p>(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, insbesondere die Unterstützung der Hochschulen, hochschulnahen Institutionen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre und der Alumni-Organisationen durch Förderung des Kontakts zwischen den Institutionen und ihren Alumni sowie des Erfahrungsaustauschs der Alumni-Organisationen.</p> <p>(2) Seinen Zweck verfolgt der Verein beispielsweise durch</p> <p>(a) das Sammeln, Entwickeln, Evaluieren und Verbreiten von Konzepten, Praxiswissen und Qualitätsstandards;</p> <p>(b) das Durchführen von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Aktivitäten zum Erfahrungsaustausch sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Angehörige und ehemalige Angehörige der Hochschulen/Institutionen, die insbesondere im Sinne des oben genannten Zwecks tätig sind;</p> <p>(c) bis (d) keine Änderungen</p>	<p>(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung <u>sowie von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Dieser Zweck wird insbesondere umgesetzt durch die Förderung der Etablierung und strategischen Weiterentwicklung des Alumni-Managements und die Professionalisierung des entsprechenden beruflichen Profils an Hochschulen, hochschulnahen Institutionen sowie außeruniversitären Institutionen in angrenzenden Bereichen.</u></p> <p>(2) Seinen Zweck verfolgt der Verein beispielsweise durch</p> <p>(a) das Sammeln, Entwickeln, Evaluieren und Verbreiten von Konzepten, Praxiswissen und Qualitätsstandards;</p> <p>(b) <u>das Angebot von diversen Instrumenten (z. B. Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Netzwerk-Aktivitäten) für effizientere Bindungsarbeit, zum kollegialen Erfahrungsaustausch sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für aktive und ehemalige Angehörige der Hochschulen/Institutionen, die insbesondere im Sinne des oben genannten Zwecks tätig sind;</u></p> <p>(e) <i>die Vermittlung von Erfahrungswissen darüber, inwieweit bzw. welche Aktivitäten Institutionen nutzen können; z. B. zur Rück- /Gewinnung von Ressourcen u.a. im Sinne von Kontakten, Zeit (Mentoring), Wissen (Vorträge) sowie zum möglichen Einwerben von Spendengeldern;</i></p> <p>(f) <i>die Informationsweitergabe darüber, inwieweit Alumni-Arbeit als Instrument der Studiengangs- und Organisationsentwicklung genutzt werden kann. Der Einbezug von Alumni vernetzt die Hochschulen noch stärker intern und bietet Optionen zur Anknüpfung mit den verschiedenen</i></p>

<p>Dies erfolgt im deutschsprachigen sowie internationalen, vor allem europäischen Rahmen.</p> <p>(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) bis (5) keine Änderungen</p>	<p><i>gesellschaftlichen Bereichen und fördert den Austausch mit diesen.</i></p> <p>Dies erfolgt im deutschsprachigen sowie internationalen, vor allem europäischen Rahmen.</p> <p>(3) <u>Der Verein</u> ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft im Verein, Mitgliedsbeiträge</p>	
<p>(1) bis (8) keine Änderungen</p>	<p>(9) <i>Mitglieder sowie Personen, die an Angeboten des Verbandes beteiligt sind, sind verpflichtet, personenbezogene Daten anderer Mitglieder (u.a. Kontaktadressen) vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden.</i></p>
<p>§ 4 Organe des Vereins keine Änderungen</p>	
<p>§ 5 Mitgliederversammlung</p>	
<p>(1) bis (4) keine Änderungen</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.</p> <p>Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt, muss die Abstimmung geheim und schriftlich durchgeführt werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(6) bis (9) keine Änderungen</p>	<p>(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung <i>mit einfacher Mehrheit</i> einen Leiter aus ihrer Mitte.</p> <p>Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt, muss die Abstimmung geheim und schriftlich durchgeführt werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 6 Vorstand</p>	
<p>(1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der</p>	<p>(2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus (a) mindestens zwei <i>und maximal sieben Personen</i></p>

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ~~gewählt~~. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand dürfen die dem Verein gemäß § 3 (2) benannten Vertreter der institutionellen Mitglieder sowie die persönlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein einzelnes institutionelles Mitglied darf nicht durch mehr als eine Person im Vorstand vertreten sein.

- (2) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitglieds, durch Ende der Mitgliedschaft gemäß § 3 (7) oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch Neuwahl eines Vorstandsmitglieds durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtsperiode kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der Amtsdauer – höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – ein Ersatzmitglied ~~(aus den Reihen der Vereinsmitglieder)~~ bestimmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall

- (b) *Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidium und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.*
- (c) *Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden sowie ein oder zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (d) *Die Wahl der Präsidiums- und weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit.*
- (e) *Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.*
- (f) *In den Vorstand dürfen die dem Verein gemäß § 3 (2) benannten Vertreter der institutionellen Mitglieder sowie die persönlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein einzelnes institutionelles Mitglied darf nicht durch mehr als eine Person im Vorstand vertreten sein. In Hinblick auf seine Repräsentationsaufgaben ist auf eine möglichst vielfältige Zusammensetzung des Gremiums zu achten.*

- (2) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitglieds, durch Ende der Mitgliedschaft gemäß § 3 (7) oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch Neuwahl eines Vorstandsmitglieds durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtsperiode kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der Amtsdauer – höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. *Auf das Ersatzmitglied sind die Bestimmungen aus §6 (1) sinngemäß anzuwenden.*
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. *Dabei kann sich der Vorstand Aufgabenfelder geben; sofern eingeführt, sind diese den Mitgliedern umgehend zu kommunizieren.*
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall

ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~drei~~ ~~Vorstandsmitglieder~~, darunter ~~der~~ ~~Vorsitzende~~ oder ~~Stellvertretende~~ ~~Vorsitzende~~, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – die Stimme des die Abstimmung leitenden Vorstandsmitglieds doppelt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail (auch im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der ~~zu beschließenden~~ ~~Regelung~~ erklären.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ~~den~~ ~~Vorsitzenden~~ oder ~~Stellvertretenden~~ ~~Vorsitzenden~~ des Vorstandes vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (7) Der Vorstand kann regionale und fachliche Arbeitsgruppen sowie ein Kuratorium berufen.

ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums, anwesend sind; *besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, ist die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich*. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. *Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet*.

Bei Abstimmungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – die Stimme des die Abstimmung leitenden Vorstandsmitglieds doppelt.

Beschlüsse, die finanzielle Ausgaben oder Verpflichtungen in Höhe von mehr als EUR 3.000 betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail (auch im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zur Anwendung kommenden Vorgehensweise erklären.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Mitglieder des Präsidiums vertreten. Jedes Präsidiumsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) *Für Verpflichtungen und Auszahlungen des Vereins ist im Innenverhältnis die Zustimmung von zwei Präsidiumsmitgliedern erforderlich (Vier-Augen-Prinzip). Die Vertretungsbefugnis nach § 6 (5) bleibt hiervon unberührt. Allfällige Wertgrenzen für das Erfordernis des Vier-Augen-Prinzips können in einer Geschäftsordnung entsprechend § 6 (7) geregelt werden.*
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Der Vorstand kann regionale und fachliche Arbeitsgruppen sowie ein Kuratorium berufen.

<p>(8) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,-- Euro im Jahr erhalten. Dies entspricht der Regelung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 und wurde in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz in einer Neuregelung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen (sogenannte Ehrenamtspauschale).</p>	<p>(9) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten; <u>die Regelungen hierfür haben der sogenannten Ehrenamtspauschale (vgl. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) zu entsprechen.</u></p>
<p>§ 7 Geschäftsführer keine Änderungen</p>	<p>§ 7 Geschäftsführung</p>
<p>§ 8 Rechnungsprüfer keine Änderungen</p>	<p>§ 8 Rechnungsprüfung</p>
<p>§ 9 Auflösung</p>	
<p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss.</p> <p>Letzte Änderung verabschiedet auf der 23. Mitgliederversammlung am 28.06.2022 in Leipzig.</p>	<p>(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind <u>die Mitglieder des Präsidiums</u> alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine <i>vom Vorstand bestimmte</i> Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss.</p> <p>Letzte Änderung verabschiedet auf der 27. Mitgliederversammlung am <u>19.06.2026</u> in <u>Mannheim</u>.</p>

Legende:

Streichungen

Änderungen

Neu hinzugefügte Passagen